

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom  
**26.06.2024**

**7.36.06 Nr. 4**

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit  
Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“

### Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Vom 04.11.2020**

*Diese Ordnung in der Fassung des Fünften Änderungsbeschlusses gilt ab Wintersemester 2024/25. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.*

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04.11.2020	16.12.2020	19.02.2021	02.02.2021
1. Änderungsfassung	12.03.2021	14.04.2021	28.04.2021	19.05.2021
2. Änderungsfassung	09.06.2021	01.09.2021	14.09.2021	15.10.2021
3. Änderungsfassung	09.02.2022	20.04.2022	03.05.2022	30.06.2022
4. Änderungsfassung	22.06.2022	22.03.2023	04.04.2023	05.05.2023
5. Änderungsfassung	17.04.2024	05.06.2024	11.06.2024	26.06.2024

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Studiums (zu § 2 Abs. 1 AIIb) .....	2
§ 2 Akademische Grade (zu § 3 AIIb) .....	2
§ 3 Zugang zum Masterstudium (zu § 5 Abs. 1 AIIb) .....	2
§ 4 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIIb) .....	3
§ 5 (zu § 7 Absatz 3 AIIb) .....	3
§ 6 Module (zu § 8 AIIb) .....	3
§ 7 Prüfungsvorleistungen (zu § 17 Abs. 3 AIIb) .....	3
§ 8 Teilnahme am Thesismodul (zu § 8 Abs. 3 AIIb) .....	3
§ 9 Praktika (zu § 10 AIIb bzw. § 16 PsychThApprO) .....	4

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

§ 10 Prüfungen (zu § 17 und 18 AIB).....	4
§ 11 Prüfungsverwaltung, -termine und Meldefristen (zu §§ 16 und 25 AIB).....	4
§ 12 Gruppenprüfungen (zu §18 AIB).....	5
§ 13 Dauer einer Klausur (zu § 23 Abs. 1 AIB) .....	5
§ 14 Einsicht (zu § 33 Abs. 1 AIB).....	5
§ 15 Wiederholung von Prüfungen (zu § 19 Abs. 2 AIB) .....	5
§ 16 Thesis (zu § 21 AIB).....	5
§ 17 Masterprüfung (zu § 20 AIB) .....	5
§ 18 Berechnung der Gesamtnote (zu § 20 AIB) .....	5
§ 19 Prüfungszeugnis (zu § 34 AIB) .....	5
§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (zu § 40 AIB).....	6
Anlage 1: Studienverlaufsplan.....	7
Anlage 2: Modulbeschreibungen .....	8
Anlage 3: Ordnung für die berufspraktischen Einsätze .....	25

### **§ 1 Ziel des Studiums (zu § 2 Abs. 1 AIB)**

(1) Der Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester. Darüber hinaus qualifiziert er zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nach § 22 Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 448), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 25.02.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139; PsychThApprO).

(2) Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

### **§ 2 Akademische Grade (zu § 3 AIB)**

(1) Der Fachbereich 06 „Psychologie und Sportwissenschaft“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.

### **§ 3 Zugang zum Masterstudium (zu § 5 Abs. 1 AIB)**

(1) Zum Masterstudium in Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium mit einer Regelstudienzeit von mind. 6 Semestern (Gesamtumfang 180 CP) nachweist, das mit einem Bachelor of Science (B.Sc.) in Psychologie oder einem gleichwertigen Studienabschluss bestanden wurde und an einer Hochschule im Sinne von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018; Psychotherapeutengesetz) abgelegt wurde. Dabei müssen folgende Leistungen nachgewiesen werden:

1. Mind. vier Module mit je mind. 6 CP mit Prüfungsleistung in den folgenden Grundlagenfächern: Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle/Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie;
2. Mind. zwei Module (mind. je 6 CP) mit Prüfungsleistung in psychologischen Anwendungsfächern wie Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie und Pädagogische Psychologie;

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

3. Nachweis (Praktikumszeugnis oder –bescheid) eines Orientierungspraktikums von mind. 150 h (5 CP) sowie einer berufsqualifizierenden Tätigkeit I (BQT I) im Umfang von mind. 230 h (8 CP).

(2) Der Bachelorabschluss muss außerdem die berufsrechtliche Anerkennung entsprechend des Psychotherapeutengesetzes aufweisen und der PsychThApprO entsprechen. Er weist alle Inhalte im Sinne der Anlage 1 der PsychThApprO nach.

(3) Absolventen eines Bachelorstudienganges in Psychologie ohne berufsrechtliche Anerkennung können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie alle Leistungen im Sinne der Anlage 1 der PsychThApprO innerhalb dieses Studiengangs erfolgreich abgelegt haben.

(4) Für die Zulassung zum Masterstudium ist eine Abschlussnote von „2,6“ oder besser gemäß § 31 Abs. 4 AIB nachzuweisen.

(5) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den in Anlage 4 der Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 20. November 2019 in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Kriterien.

(5) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist durch die Bewerberin bzw. den Bewerber eine Erklärung vorzulegen, dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychotherapie nicht endgültig verloren ist.

(7) Die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang sowie über Ausnahmen zu Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB)**

Der Master-Studiengang Psychologie umfasst 10 Pflichtmodule:

- 3 Kernmodule,
- 4 Grundlagen- und Anwendungsmodule,
- 2 Praxismodulen und
- 1 Thesismodul.

#### **§ 5 (zu § 7 Absatz 3 AIB)**

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

#### **§ 6 Module (zu § 8 AIB)**

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

#### **§ 7 Prüfungsvorleistungen (zu § 17 Abs. 3 AIB)**

Für alle Module wird die regelmäßige Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung wie folgt geregelt:

1. In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht;
2. Für alle anderen Veranstaltungstypen gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu 3 Stunden oder für Veranstaltungen mit 2 SWS Fehlzeiten von bis zu 2 Sitzungen möglich sind.

#### **§ 8 Teilnahme am Thesismodul (zu § 8 Abs. 3 AIB)**

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Thesismodul (PSYCH-MA-PT-TM) ist der Nachweis über das Bestehen des Kernmoduls 2 sowie der Anwendungsmodule 1 und 2.

### **§ 9 Praktika (zu § 10 AIB bzw. § 16 PsychThApprO)**

(1) Studierende müssen einen berufspraktischen Einsatz absolvieren (BQT III). Näheres für das Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit III (PSY-MA-PT-PM-2) regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2) sowie die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Die Universität kooperiert mit Einrichtungen, die entsprechende berufspraktische Einsätze sicherstellen. Die Liste der Kooperationspartner steht den Studierenden digital zur Verfügung.

(3) Die Studierenden können Vorschläge für neue Kooperationen machen, über die der Praktikumsausschuss entscheidet. Ein Anspruch auf den Abschluss einer neuen Kooperation besteht jedoch nicht.

### **§ 10 Prüfungen (zu § 17 und 18 AIB)**

(1) Der Prüfungstyp (Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfungen) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 31 AIB.

(3) Prüfungsformen sind:

1. mündliche Prüfung,
2. Objective Structured Clinical Evaluation (OSCE; 20 Min., Prüfungsform unter Einsatz eines Schauspiel-patienten, mit dem therapeutische Kompetenzen demonstriert werden sollen),
3. Klausur,
4. Präsentation (Vortrag der wesentlichen Aspekte eines spezifischen Themas in zusammenfassender, übersichtlicher und verständlicher Form, u.a. Berücksichtigung von Vortragsgestaltung und Visualisierung),
5. schriftliche Ausarbeitung (schriftliche Beantwortung einer konkreten Fragestellung oder Reflexion zu einer These, in klinisch-therapeutisch ausgerichteten Seminaren ggf. auch Selbstreflexion),
6. Moderation (Vorbereitung und Durchführung einer Einheit zu einem vorgegebenen Thema unter Einbezug unterschiedlicher Methoden wie Gruppenarbeiten, Präsentationen, Diskussionsleitung),
7. Test (innerhalb einer Lehreinheit durchgeführte schriftliche Beantwortung von Fragen, die sich auf den aktuellen Lernstand beziehen) und
8. Hausarbeit (wissenschaftlich orientierter, selbstverfasster Text, thematisch in sich geschlossen unter Einbezug von vorgegebener oder selbstgesuchter Literatur).

Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

### **§ 11 Prüfungsverwaltung, -termine und Meldefristen (zu §§ 16 und 25 AIB)**

(1) Die Anmeldung zum Thesis-Modul kann in der Regel frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters (nach Studienverlaufsplan) erfolgen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Modulteilprüfungen: Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Die Abmeldung von einer Modulteilprüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens am Ende der vierten Lehrveranstaltungswoche des Semesters erfolgen, in dem die Prüfung stattfinden soll. Nur wenn die Modulveranstaltung aus einer Vorlesung besteht, kann die Abmeldung zwei Wochen vor der Modulprüfung erfolgen.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

(3) Modulabschlussprüfungen: Die Anmeldung zu der Prüfung des Moduls erfolgt entsprechend der durch das Prüfungsamt veröffentlichten Fristen. In der Regel ist eine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung bis 1 Woche vor dem Termin möglich, eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen bis 3 Tage vor dem Prüfungstermin.

(4) Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist von der Modulabschlussprüfung im Thesismodul nicht möglich.

(5) Die Möglichkeit eines Rücktritts aus triftigem Grund gem. § 29 AIB bleibt hiervon unberührt.

### **§ 12 Gruppenprüfungen (zu §18 AIB)**

(1) Die Prüfung kann auf gemeinsamen Antrag von Studierenden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden, vorausgesetzt der Anteil eines Prüflings ist eindeutig abgrenzbar und separat beurteilbar.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15, höchstens aber 30 Minuten.

### **§ 13 Dauer einer Klausur (zu § 23 Abs. 1 AIB)**

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens aber 240 Minuten.

### **§ 14 Einsicht (zu § 33 Abs. 1 AIB)**

Die eine Prüfung betreffenden Prüfungsleistungen samt Korrekturen können auf Antrag an die Dozentin/den Dozenten binnen 6 Wochen nach Eintragung der Noten in das Prüfungsverwaltungssystem eingesehen werden.

### **§ 15 Wiederholung von Prüfungen (zu § 19 Abs. 2 AIB)**

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Rücktritt nach § 29 AIB ist dadurch nicht berührt.

### **§ 16 Thesis (zu § 21 AIB)**

Die Bearbeitungszeit beträgt 150 Tage. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

### **§ 17 Masterprüfung (zu § 20 AIB)**

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

### **§ 18 Berechnung der Gesamtnote (zu § 20 AIB)**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt aller benoteten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen CP des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der benoteten CP dividiert.

(2) Maximal zwei Module (insgesamt max. 10 CP) können nach Entscheidung des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen werden.

(3) Das Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit III (22 CP) und das Forschungspraktikum (5 CP) werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet und nicht benotet.

### **§ 19 Prüfungszeugnis (zu § 34 AIB)**

(1) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten, die Creditpoints, die Gesamtnote (ECTS-Grades) sowie zusätzlich erworbene Qualifikationen enthält.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

## **§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (zu § 40 AIB)**

Diese Ordnung in der Fassung des Fünften Änderungsbeschlusses gilt ab Wintersemester 2024/25. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Gießen, den 24.06.2024

Prof. Dr. Katharina Lorenz

Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

### **Anhang**

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Praktikumsordnung

### Anlage 1: Studienverlaufsplan

#### Studienverlaufsplan Master Psychotherapie

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Forschungsmethoden <b>PSY-MA-PT-KM-1</b> 3 CP	Forschungsmethoden <b>PSY-MA-PT-KM-1</b> 6 CP	Forschungsorientiertes Praktikum <b>PSY-MA-PT-KM-3</b> 5 CP	Master-Abschlussmodul <b>PSY-MA-TM</b> 30 CP
Psychologische Diagnostik <b>PSY-MA-PT-KM-2</b> 6 CP	Psychologische Diagnostik <b>PSY-MA-PT-KM-2</b> 4 CP		
	Biologische Aspekte von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten: Neurobiologische Grundlagen, Verhaltensgenetik <b>PSY-MA-PT-GM-</b> 7 CP	Biologische Aspekte von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten: Psychoneuroimmunologie <b>PSY-MA-PT-GM-</b> 3 CP	
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre <b>PSY-MA-PT-AM- 1</b> 6 CP			
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre <b>PSY-MA-PT-AM- 2</b> 6 CP			
BQT II <b>PSY-MA-PT-PM- 1</b> 5 CP	BQT II <b>PSY-MA-PT-PM- 1</b> 10 CP		
Angewandte Psychotherapie <b>PSY-MA-PT-AM- 3</b> 4 CP	Angewandte Psychotherapie <b>PSY-MA-PT-AM- 3</b> 3 CP	BQT III <b>PSY-MA-PT-PM- 2</b> 22 CP	
<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>
			<b>120 CP</b>

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

## Anlage 2: Modulbeschreibungen

Forschungsmethoden der Psychologie .....	9
Psychologische Diagnostik: Anwendung, Begutachtung und Qualitätsmanagement .....	10
Forschungsorientiertes Praktikum .....	12
Biologische Aspekte von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten: Neurobiologische Grundlagen, Verhaltensgenetik und Psychoneuroimmunologie .....	13
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre I .....	15
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre II .....	17
Angewandte Psychotherapie.....	18
Berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQTII) .....	20
Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQTIII).....	22
Master-Thesismodul.....	24

### Übersicht über die Module im Master Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Modulnummer	Pflichtmodule	Modulbezeichnung	CP
PSY-MA-PT-KM-1	Kernmodul	Forschungsmethoden der Psychologie	9
PSY-MA-PT-KM-2	Kernmodul	Psychologische Diagnostik: Anwendung, Begutachtung und Qualitätsmanagement	10
PSY-MA-PT-KM 3	Kernmodul	Forschungsorientiertes Praktikum	5
PSY-MA-PT-GM	Grundlagenmodul	Biologische Aspekte von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten: Neurobiologische Grundlagen, Verhaltensgenetik und Psychoneuroimmunologie	10
PSY-MA-PT-AM-1	Anwendungsmodul	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre I	6
PSY-MA-PT-AM-2	Anwendungsmodul	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre II	6
PSY-MA-PT-AM-3	Anwendungsmodul	Angewandte Psychotherapie	7
PSY-MA-PT-PM 1	Praxismodul	Berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQTII)	15
PSY-MA-PT-PM 2	Praxismodul	Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQTIII)	22
PSY-MA-PT-TM	Thesismodul	Masterthesismodul	30



Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-KM-1	<b>Forschungsmethoden der Psychologie</b>		9 CP
	Research Methods in Psychology		
Kernmodul	FB 06 / Psychologie /		1.–2. Fachsem.
	erstmalig angeboten im WiSe 2021/22		
<p><b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenden komplexe und multivariate Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Interventionen an,</li> <li>– erlernen die Grundlagen komplexer statistischer Auswertungsverfahren,</li> <li>– erwerben Grundkompetenzen, welche den angemessenen Einsatz der Verfahren auf inhaltliche Fragestellungen gewährleisten,</li> <li>– erlernen den Einsatz von Statistiksoftware zur Bewältigung der rechnerischen Aspekte der Verfahren, so dass Studierende multivariate Verfahren auch praktisch anwenden können,</li> <li>– erlernen welche Voraussetzungen bei der Evaluation von Treatments notwendig sind, um kausale Schlussfolgerungen über dessen Wirkung ziehen zu können.</li> </ul>			
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Multivariate Verfahren und Messtheorie</li> <li>– Lineares Modell</li> <li>– Cluster Analyse</li> <li>– Diskriminanzanalyse</li> <li>– Faktorenanalyse</li> <li>– Vor- und Nachteile experimenteller bzw. nicht-experimentelle Versuchsdesigns</li> </ul>			
<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jährlich, 2 Semester, V1 + Sem WiSe, V2 SoSe			
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> Prof. für Psychologische Methodenlehre			
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie, M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie			
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine			
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung	
Vorlesung 1: Multivariate Statistik	30	60	
Vorlesung 2: Evaluation	30	60	
Seminar: Multivariate Statistik	30	60	
Summe	270		
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> regelmäßige Teilnahme am Seminar			
<b>Modulabschlussprüfung:</b> Klausur (180 Minuten)			
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch			
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis			

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-KM-2	<b>Psychologische Diagnostik: Anwendung, Begutachtung und Qualitätsmanagement</b>	10 CP
	Psychological Assessment: Practice, Case report and Quality Management	
Kernmodul	FB 06 / Psychologie /	1.–2. Fachsem.
	Erstmals angeboten im WiSe 2021/22	

**Qualifikationsziele:** Die Studierenden

- entwickeln und bewerten psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen,
- kennen zentrale Konzepte und Strategien der psychologischen Diagnostik sowie Methoden der Qualitätssicherung und -optimierung in der psychologischen Diagnostik,
- verstehen den diagnostischen Prozess und sind in der Lage, einen Untersuchungsplan zu erstellen,
- sind in der Lage diagnostische Fragestellungen präzise zu beantworten,
- erstellen Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung,
- entscheiden nach wissenschaftlichen Kriterien, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes von Patientinnen und Patienten situationsangemessen anzuwenden sind, führen diese Verfahren im Einzelfall durch, werten die Ergebnisse aus und interpretieren die Ergebnisse,
- setzen diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sowie von Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art und ungünstiger Behandlungsverläufe angemessen ein,
- erheben und beurteilen systematisch Verlaufs- und Veränderungsprozesse,
- beurteilen Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung,
- bearbeiten und bewerten wissenschaftlich gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder zum Grad der Schädigung,
- erkennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit und leiten, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung ein,
- können diagnostische Ergebnisse kommunizieren,
- können die eigene professionelle Rolle in der psychologischen Diagnostik kritisch reflektieren.

**Inhalte:**

- der diagnostische Prozess
- ausgewählte Qualitätsstandards der psychologischen Diagnostik
- Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
- diagnostische Modelle und Methoden
- Methoden der Zielsetzung, des Aufbaus, Verfassens und Präsentierens von psychologischen Gutachten mit Bezug auf die Psychotherapie
- Beurteilung von Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung
- Grundlagen zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten
- Praxis der Auswahl und Anwendung psychologisch-diagnostischer Verfahren
- Interpretation und Kommunikation der diagnostischen Ergebnisse

**Angebotsrhythmus und Dauer:** jährlich, 2 Semester, V und OS 1 WiSe, OS 2 SoSe

**Modulverantwortliche Professur oder Stelle:** Prof. für Psychologische Diagnostik / AE Klinische Psychologie & Psychotherapie

**Verwendbar in folgenden Studiengängen:** M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

**Teilnahmevoraussetzungen:** keine

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Vorlesung	30	60
Oberseminar 1: Klinisch-psychologische Verfahren	30	60
Oberseminar 2: Klinisch-psychologisches Arbeiten	30	90
Summe:	300	

**Prüfungsvorleistungen:** regelmäßige Teilnahme

**Modulprüfung:**

- Prüfungsart: Modulteilprüfungen
- Prüfungsform Vorlesung: Klausur (90 Minuten)
- Prüfungsform Oberseminar 1: Präsentation (max. 1 h), Hausarbeit (10–16 Seiten, Bearbeitungszeit 8-10 Wochen) oder Klausur (45 min); zu Beginn jedes Seminars wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen durch die/den Lehrenden festgelegt, die mit jeweils gleichem Anteil in die Gesamtleistung eingehen.
- Prüfungsform Oberseminar 2: max. 2 Hausarbeiten (jeweils 10 – 16 Seiten, Bearbeitungszeit 8-10 Wochen), die mit jeweils gleichem Anteil in die Gesamtleistung eingehen.
- Modulnote: arithmetisches Mittel der Leistungen in Vorlesung, und Oberseminar 1 und 2
- Wiederholungsprüfung: Wird das Modul insgesamt nicht bestanden, so werden die nicht bestandenen Teilprüfungen als Klausur, Überarbeitung der schriftlichen Ausarbeitung oder mündliche Prüfung durchgeführt (Klausur: 45–90 Minuten, mündliche Prüfung: 30–45 Minuten, schriftliche Ausarbeitung: Bearbeitungszeit 8-10 Wochen im Umfang von 10-16 Seiten)

**Unterrichts- und Prüfungssprache:** Deutsch

**Hinweise:** Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-KM-3	<b>Forschungsorientiertes Praktikum</b>		5 CP
	Research Practice		
Kernmodul	FB 06 / Psychologie /		3. Fachsem.
	erstmalig angeboten im WiSe 2022/23		
<p><b>Qualifikationsziele:</b> Das forschungsorientierte Praktikum dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und von deren psychotherapeutischer Behandlung. Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– können wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umsetzen,</li> <li>– berücksichtigen bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studententherapeutinnen und Studententherapeuten dienen und zur Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Therapiestudien beitragen,</li> <li>– berücksichtigen Forschungsergebnisse in der patientenindividuellen Versorgung und für die Versorgungsinnovation.</li> </ul>			
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Forschungsprojekte der Klinischen Psychologie und Psychotherapie</li> <li>– selbständiges Beobachten menschlichen Erlebens und Verhaltens und der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten</li> </ul>			
<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jährlich, 1 Semester, OS WiSe			
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> AE Klinische Psychologie und Psychotherapie			
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie			
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine			
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung	
Oberseminar	45	10	
Forschungsarbeit	95		
Summe	150		
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> regelmäßige Teilnahme am Seminar und Nachweis über 95 Stunden Mitarbeit in Forschungsbereichen der jeweiligen Abteilung			
<p><b>Modulprüfung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Präsentation (max. 1 h) oder schriftliche Ausarbeitung (10 – 16 Seiten, Bearbeitungszeit 8-10 Wochen) über ein Forschungsprojekt nach Wahl der/des Lehrenden, wird zu Beginn der Veranstaltung festgelegt</li> </ul> <p>Das Modul wird nicht benotet.</p>			
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch und/oder Englisch. Entscheidung durch modulverantwortliche Stelle.			
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis			

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-GM	<b>Biologische Aspekte von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten: Neurobiologische Grundlagen, Verhaltensgenetik und Psychoneuroimmunologie</b>	10 CP
	<b>Biological aspects of behavior and abnormal behavior: Neurobiological mechanisms, behavioral genetics and psychoneuroimmunology</b>	
Grundlagenmodul	FB 06 / Psychologie /	2.–3. Fachsem.
	erstmalig angeboten im SoSe 2022	
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>– kennen die biologischen Grundlagen von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten mit Schwerpunkt neurobiologische Mechanismen, Verhaltensgenetik und Psychoimmunologie,</li> <li>– verstehen die genetischen Grundlagen und Erbe x Umwelt-Interaktionen von Verhalten und Erleben und deren Bedeutung für psychopathologisches Geschehen,</li> <li>– erwerben Wissen über die wechselseitigen Interaktionen zwischen Immunsystem und Zentralnervensystem und deren Relevanz für Erleben und Verhalten.</li> </ul>		
<b>Inhalte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundlagen der Vererbungslehre, Molekulargenetik, Kandidatengenansätze, GWAS und Epigenetik</li> <li>– Genetische Konzepte wie Heritabilität und Populationsgenetik</li> <li>– Neurobiologische und neuroendokrinologische Grundlagen von Verhalten und Erleben und deren Implikationen für psychopathologische Symptome</li> <li>– Neuroimmunologische Stress-, Konditionierungs- und Emotionsforschung</li> <li>– Autoimmunprozesse, Entzündungsreaktionen, Infektionen und Tumorerkrankungen</li> <li>– Genetische Grundlagen und immunologische Prozesse und deren Relevanz für Verhalten und Erleben</li> </ul>		
<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jährlich, 2 Semester, V1/Übung1, S SoSe, V2/Übung 2 WiSe		
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> Professur Differentielle und Biologische Psychologie		
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc. Psychologie		
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine		
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Vorlesung 1: Verhaltensgenetik und psychische Erkrankungen	30	30
Übung zu Vorlesung 1	30	15
Vorlesung 2: Psychoneuroimmunologie und Psychische Erkrankungen	30	30
Übung zu Vorlesung 2	30	15
Seminar	30	60
Summe	300	
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> Erbringen einer Leistung in Seminar, die mind. mit „bestanden“ bewertet sein muss (schriftliche Ausarbeitung (3-5 Seiten, Bearbeitungszeit 8-10 Wochen), Hausarbeit (10-15 Seiten, Bearbeitungszeit 8-10 Wochen), Präsentation, Moderation (je 60-90 Min.), mündliche Prüfung (15 Min.) oder Test (45 Minuten)) oder eine Kombination von maximal 2 Prüfungsformen pro Seminar. Teilnahme an den Übungen 1 und 2.		

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

<p><b>Modulprüfung:</b>  <b>Prüfungsart:</b> Modulabschlussprüfung  <b>Prüfungsform:</b> Klausur (90–180 Minuten) oder mündliche Prüfung (45– 60Minuten)  <b>Wiederholungsprüfung:</b> Klausur (90–180 Minuten) oder mündliche Prüfung (45–60Minuten)</p>
<p><b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch</p>
<p><b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis</p>

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-AM-1	<b>Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre I</b>	6 CP
	<b>Specific mental disorders and their treatment I</b>	
Anwendungsmodul	FB 06 / Psychologie /	1. Fachsem.
	erstmals angeboten im WiSe 2021/22	
<p><b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– erfassen psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse,</li> <li>– schätzen die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten ein,</li> <li>– erläutern ihre Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,</li> <li>– wählen auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien aus,</li> <li>– entwickeln selbständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung und beachten die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patientinnen und Patienten,</li> <li>– erklären auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters.</li> </ul>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– psychotherapeutische Behandlung nach Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen) und die Besonderheiten der Zielgruppen</li> <li>– psychotherapeutische Behandlung nach Störungsbildern und die Besonderheiten der Störungsbilder</li> <li>– psychotherapeutische Behandlung nach Setting (Einzeltherapie, Paar- und Familientherapie, Gruppentherapie, Notfall- und Krisenintervention) und die Besonderheiten des Settings</li> <li>– psychotherapeutische Behandlung nach wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden sowie die Besonderheiten der wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden</li> <li>– Fallkonzeption und Behandlungsplanung</li> <li>– Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren und Methoden</li> </ul>		
<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jährlich, 1 Semester, S, OS WiSe		
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> AE Klinische Psychologie und Psychotherapie		
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine		
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Seminar: Ausgewählte Störungsbilder und ihre Behandlung	30	60
Oberseminar: Standardverfahren in therapeutischen Settings	30	60
Summe		180

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

<b>Prüfungsvorleistungen:</b> regelmäßige Teilnahme
<b>Modulprüfung:</b> <b>Prüfungsart:</b> Modulteilprüfungen <b>Prüfungsform:</b> Präsentation (max. 1 h), Hausarbeit (10 – 16 Seiten, Bearbeitungszeit 8-10 Wochen) oder Klausur (45 – 60 min); zu Beginn jedes Seminars wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen durch die/den Lehrenden festgelegt, die mit jeweils gleichem Anteil in die Gesamtleistung eingehen Modulnote: arithmetisches Mittel der Leistungen in den beiden Seminaren
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis



Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-AM-2	<b>Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre II</b>	6 CP
	<b>Specific mental disorders and their treatment II</b>	
Anwendungsmodul	FB 06 / Psychologie /	1. Fachsem.
	erstmals angeboten im WiSe 2021/22	
<p><b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– kennen neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen und können diese unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse einordnen,</li> <li>– können neuropsychologische Erkrankungen und psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft erklären,</li> <li>– können die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden zur Behandlung neuropsychologischer Störungsbilder und psychischer Aspekte bei körperlichen Erkrankungen einschätzen und den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden erläutern.</li> </ul>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Methoden, Untersuchungslogik, Syndromlehre der klinischen Neuropsychologie</li> <li>– Störungen spezifischer perzeptueller, kognitiver, motorischer und emotionaler Funktionen bei neurologischen Krankheitsbildern</li> <li>– Grundlagen neuropsychologischer Diagnostik sowie neuropsychologische Untersuchungsverfahren</li> <li>– Intervention und Rehabilitation bei neuropsychologischen Störungen inkl. soziale &amp; berufliche Integration</li> <li>– Neuropsychologische Behandlungsmethoden bei spezifischen Störungsbildern</li> <li>– Biopsychosoziale Modelle körperlicher Erkrankungen (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Diabetes, Schmerz, Hauterkrankungen, Adipositas) im Kindes-, Jugend- und (höheren) Erwachsenenalter</li> <li>– Grundlagen der Diagnostik von psychischen Faktoren bei körperlichen Erkrankungen</li> <li>– Intervention und Rehabilitation bei körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung eines interdisziplinären Herangehens</li> <li>– Empirische Evidenz der Wirksamkeit psychosozialer und interdisziplinärer Interventionen bei körperlichen Erkrankungen und Implikationen für die klinische Praxis</li> </ul>		
<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jährlich, 1 Semester, V1 und V2 WiSe		
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> AE Klinische Psychologie und Psychotherapie, AG Neuropsychologie der Lebensspanne		
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine		
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
VL 1: Verhaltensmedizin	30	60
VL 2: Klinische Neuropsychologie	30	60
Summe	180	
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> keine		
<b>Modulabschlussprüfung:</b> Klausur (180 – 210 Minuten)		
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch		
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis		

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-AM-3	<b>Angewandte Psychotherapie</b>	7 CP
	<b>Applied Psychotherapy, Documentation and Evaluation</b>	
Anwendungsmodul	FB 06 / Psychologie /	1.–2. Fachsem.
	erstmalig angeboten im WiSe 2021/22	

**Qualifikationsziele:** Die Studierenden

- nutzen und beurteilen einschlägige Forschungsstudien und deren Ergebnisse für die Psychotherapie,
- planen selbständig Studien zur Neu- oder Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen, führen solche Studien durch, werten sie aus und fassen sie zusammen,
- bewerten wissenschaftliche Befunde sowie Neu- oder Weiterentwicklungen in der Psychotherapie inhaltlich und methodisch in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft, so dass sie daraus fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik, für psychotherapeutische Interventionen und für die Beratung ableiten können,
- nehmen die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paar- und Familientherapie) und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer oder ambulanter Versorgung vor,
- beraten Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation oder Forensik und der ambulanten Versorgung angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen,
- überführen Patientinnen und Patienten bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung an der entsprechenden Einrichtung,
- schätzen die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen ein und leiten diese Interventionen, sofern erforderlich, in die Wege,
- beachten die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie,
- dokumentieren ihr psychotherapeutisches Handeln und überprüfen ihr Handeln zur Verbesserung der Behandlungsqualität kontinuierlich,
- beurteilen die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen sowie von Settings,
- evaluieren psychotherapeutisches Handeln sowohl bei Einzelfällen wie auch im Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte,
- beurteilen Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung,
- ergreifen selbständig angemessene Maßnahmen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten,
- leiten interdisziplinäre Teams.

**Inhalte:**

- Evaluierung wissenschaftlicher Befunde und deren Integration in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit
- Kennzeichnungen des Versorgungssystems unter besonderer Berücksichtigung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist
- ambulante Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung
- klinische Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie oder Forensik
- psychosoziale Versorgung insbesondere in den Bereichen Prävention, Rehabilitation oder Beratung
- Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
- Methoden der Prüfung, zur Sicherung und zur weiteren Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung unter Berücksichtigung der Anforderungen und Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems
- Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppen im Gesundheitswesen sowie Besonderheiten bei Führungsfunktionen

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jährlich, 2 Semester, VL: WiSe, S: WiSe oder SoSe		
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> AE Klinische Psychologie und Psychotherapie		
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine		
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Vorlesung: Psychotherapeutische Verfahren, Dokumentation & Evaluation	30	90
Seminar: Angewandte Psychotherapie	30	60
Summe	210	
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> regelmäßige Teilnahme		
<b>Modulprüfung:</b> Prüfungsart: Modulteilprüfungen Prüfungsform: Vorlesung: Klausur (90–180 Minuten) Seminar: Präsentation (max. 1 h), Hausarbeit (10 – 16 Seiten, Bearbeitungszeit 8-10 Wochen) oder mündliche Prüfung (30–45 min); zu Beginn jedes Seminars wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen durch die/den Lehrende/n festgelegt, die mit jeweils gleichem Anteil in die Gesamtleistung eingehen Note: Arithmetisches Mittel der Leistungen in der Vorlesung und dem Seminar		
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch		
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis		

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-PM-1	<b>Berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQTII)</b>	15 CP
	<b>Practicum Psychotherapy (BQT II)</b>	
Praxismodul	FB 06 / Psychologie /	1.– 2. Fachsem.
	erstmals angeboten im WiSe 2024/252	

**Qualifikationsziele:** Die berufsqualifizierende Tätigkeit II dient der vertieften Praxis der Psychotherapie. Die Studierenden

- führen psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durch,
- setzen psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe ein,
- führen allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durch und berücksichtigen Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung,
- klären Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen auf,
- führen psychoedukative Maßnahmen durch,
- erklären Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen,
- beachten Aspekte der therapeutischen Beziehung, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen,
- erkennen Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbstständig und ergreifen geeignete Maßnahmen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden,
- reflektieren das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln,
- nehmen Verbesserungsvorschläge an,
- nehmen eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahr und regulieren sie, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern,
- erkennen Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns und leiten geeignete Maßnahmen daraus ab.

**Inhalte:**

- Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen
- Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen und
- beinhaltet einen oder mehrere der folgenden Wissensbereiche:

Verfahren der Grundorientierungen der Psychotherapie

wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Methoden der Psychotherapie

wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen der Psychotherapie

Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen oder

Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen

- Der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen und der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen beinhaltet jeweils die verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden

**Angebotsrhythmus und Dauer:** jährlich, WiSe und SoSe

**Modulverantwortliche Professur oder Stelle:** AE Klinische Psychologie und Psychotherapie

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine		
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
OS 1	30	45
OS 2	30	45
OS 3	30	45
OS 4	30	45
OS 5: Interventionsseminar	60	90
Summe	450	
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen.		
<b>Modulprüfung:</b> Präsentation (max. 1 h), schriftliche Ausarbeitung (10–16 Seiten, Bearbeitungszeit 8-10 Wochen) oder mündliche Prüfung (30–45 min) oder OSCE; zu Beginn jedes Seminars wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen durch die/den Lehrenden festgelegt, die mit jeweils gleichem Anteil in die Gesamtleistung eingehen Modulnote: arithmetisches Mittel der Leistungen in den OS 1-4, die je zu 25% gewichtet werden. Das OS 5 geht zu 0% in die Bewertung ein, muss aber mind. bestanden sein.		
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch		
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis		

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-PM-2	<b>Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQTIII)</b>	22 CP
	<b>Practical Training Psychotherapy (BQTIII)</b>	
Praxismodul	FB 06 / Psychologie / AE Klinische Psychologie & Psychotherapie	3. Fachsem.
	erstmalig angeboten im WiSe 2022/23	
<p><b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vertiefen die praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung,</li> <li>– sind zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen,</li> <li>– reflektieren das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln,</li> <li>– nehmen Verbesserungsvorschläge an,</li> <li>– nehmen eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahr und regulieren sie, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern,</li> <li>– erkennen Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns und leiten geeignete Maßnahmen daraus ab.</li> </ul>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– (1) aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen bei mindestens zehn Patientinnen und Patienten verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden durchführen, die mindestens die folgenden Leistungen umfassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) vier Erstgespräche,</li> <li>(b) vier Anamnesen, die von den studierenden Personen schriftlich zu protokollieren und per Video aufzuzeichnen sind,</li> <li>(c) vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen,</li> <li>(d) vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung,</li> <li>(e) vier Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde.</li> </ul> </li> <li>– (2) an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teilnehmen, die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt wird und zu der begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt werden,</li> <li>– (3) an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientenbehandlungen, bei denen eine Patientin oder ein Patient entweder ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Behandlungsstunden teilnehmen und dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung übernehmen sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung durchführen,</li> <li>– (4) mindestens drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen selbständig, aber unter Anleitung durchführen,</li> <li>– (5) Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patientenbehandlungen führen und dokumentieren,</li> <li>– (6) mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen begleiten,</li> <li>– (7) selbständig und eigenverantwortlich mindestens ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten erstellen, das ausschließlich Ausbildungszwecken dienen darf, und</li> <li>– (8) an einrichtungsinternen Fortbildungen teilnehmen.</li> </ul>		
<p><b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jährlich, WiSe und SoSe</p>		

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> AE Klinische Psychologie und Psychotherapie		
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Absolvierung von Modul BQT II		
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor/Nach-bereitung
stationäres Praktikum	450	20
Ambulantes Praktikum I Lehrtherapie	25	10
Ambulantes Praktikum II Hospitation	35	30
Oberseminar 1: Begleitseminar Lehrtherapie	30	30
Oberseminar 2: Selbstreflexion	30	10
Summe	660	
– <b>Prüfungsvorleistungen:</b> Regelmäßige Teilnahme an beiden Oberseminaren. Nachweis und Vorlage der erbrachten Leistungen (Modulinhalte (1) – (8)) mit Bestätigung durch BetreuerIn/SupervisorIn		
<b>Modulprüfung:</b> – OS 1 und 2: Präsentation (max. 1 h), schriftliche Ausarbeitung (10 – 16 Seiten, Bearbeitungszeit 8-10 Wochen), oder mündliche Prüfung (30–45 min); zu Beginn der Lehrveranstaltung wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen sowie deren Gewichtung durch die/den Lehrende/n festgelegt, die mind. als bestanden gewertet werden. Das Modul wird nicht benotet.		
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch		
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis		

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	26.06.2024	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

PSY-MA-PT-TM	<b>Master-Thesismodul</b>		30 CP
	Thesis Modul		
Thesismodul	FB 06 / Psychologie / Alle Abteilungen		3. und 4. Fachsem.
	erstmalig angeboten im SoSe23		
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>– erwerben fundierte Kenntnisse bzgl. des wissenschaftlichen Arbeitens und praktische Umsetzung,</li> <li>– entwickeln die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation,</li> <li>– entwickeln die Fähigkeit zur Reflektion über die Studieninhalte,</li> <li>– erwerben Fähigkeiten zur Durchführung, Auswertung und Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit.</li> </ul>			
<b>Inhalte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eigenständiges Bearbeiten einer forschungs- oder anwendungsorientierten psychologischen Problemstellung</li> <li>– Durchführung und Auswertung einer empirischen oder theoretischen Arbeit in der vorgegebenen Zeit von 150 Tagen</li> <li>– Abfassen einer schriftlichen Arbeit über das behandelte Thema</li> </ul>			
<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jährlich, 1 Semester, WiSe oder SoSe			
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> Prüfungsausschuss			
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie			
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Bestehen der Module oder endgültige Anmeldung der Module PSY-MA-PT-KM2,-AM1, -AM2			
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung	
Masterthesis	100	800	
Summe	900		
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> keine			
<b>Modulprüfung:</b> Prüfungsart: Modulabschlussprüfung Prüfungsform: Masterthesis (50 – 80 Seiten)			
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch			
<b>Hinweise:</b> Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis			



## **Anlage 3: Ordnung für die berufspraktischen Einsätze**

### **§ 1 Ziel und Inhalt**

- (1) Diese Ordnung regelt die berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQTIII) gem. § 18 PsychThApprO im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie.
- (2) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung.
- (3) Die studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen. Die zu erbringenden Leistungen werden in der Modulbeschreibung aufgelistet.

### **§ 2 Durchführung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III**

- (1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III umfasst 600 Stunden, die wie folgt verteilt sind:
  - a. 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika auf die stationäre oder teilstationäre Versorgung und
  - b. 150 Stunden auf die ambulante Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen.
- (2) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.
- (3) Für die berufsqualifizierende Tätigkeit III kooperiert die Universität mit Einrichtungen, die entsprechende berufspraktische Einsätze sicherstellen. Eine Liste möglicher Kooperationspartner ist von der/dem Studienkoordinator/in oder dem Studiendekanat erhältlich. Die Studierenden können Vorschläge für neue Kooperationen bzw. Kooperationspartner machen, ein Anspruch auf den Abschluss einer neuen Kooperation besteht nicht.

### **§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung**

- (1) Zur Anerkennung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III legt der/die Studierende dem Modulverantwortlichen im Original ein Portfolio vor, in dem die in der Modulbeschreibung beschriebenen Leistungen von der jeweiligen Praktikumsstelle bescheinigt werden. Dem Portfolio sind mindestens vier anonymisierte Protokolle von durchgeführten Anamnesen beizufügen. Die schriftlichen Protokolle dieser Anamnesen sind im Falle einer Anmeldung zur Approbationsprüfung Grundlage der mündlich-praktischen Prüfung
- (2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Leistungen führt der/die Vorsitzende des Praktikumsausschusses die Anerkennung und Bewertung (bestanden/ nicht bestanden) des Moduls durch.
- (3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss bzw. dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender beschließen, in welcher Form die fehlenden Leistungen nachgeliefert werden können.